



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Vorab per Fax: 0228 - 14 64 64

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Herrn Vorsitzenden J. G. Knobloch
Postfach 80 01
53105 Bonn

Verfahren zur Überprüfung der Standardvertragsangebote der Deutschen Telekom AG (DTAG) für die Zusammenschaltung (IC) (BK4c-05/102/S)

Berlin, den

10.03.2006

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Knobloch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN möchte nachfolgend eine Stellungnahme zu dem aufgrund der IC-Regulierungsverordnung vom 05.10.2005 (BK4-05-002/R) von der Deutschen Telekom AG (DTAG) am 07.11.2005 gemäß § 23 Abs. 1 TKG veröffentlichte Standardangebot abgeben.

Zunächst schließt sich die IEN vollumfänglich der Stellungnahme des VATM an. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die dort gemachten Ausführungen. Die IEN stimmt insbesondere mit dem VATM überein, dass das Standardangebot im beschriebenen Umfang nicht den der DTAG in der genannten Regulierungsverordnung auferlegten Vorgaben in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit genügt und somit als „unzureichend“ im Sinne des § 23 Abs. 3 S 5 TKG anzusehen ist.

Die IEN möchte ergänzend auf die nachfolgenden Aspekte hinweisen:

- ICA-Bestellung durch ICP sowie insbesondere deren nachträgliche Abrechnung;
- nicht reziproke Zusammenschaltungsentgelte;
- unzureichende Regelungen hinsichtlich Mindestüberlassungsdauer bei ICAs;
- Kündigungsfristen bei ICAs;
- Meldeform bei Störungen.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Tiscali
Versatel
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg
Sabine Hennig
Andreas Schweizer
Dr. Jutta Merkt
Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

I.

**ICA-Bestellung durch ICP
sowie insbesondere deren nachträgliche Abrechnung**

Seite 2 | 11
10.03.2006

Die Interconnection-Anschlüsse (ICAs) dienen der Zusammenschaltung vermittelnder Telefonnetze, wobei ein ICA dabei den tatsächlichen Ort der technischen Netzzusammenschaltung darstellt. Derzeit bietet die DTAG die Zusammenschaltung mittels ICAs in den Ausführungsvarianten: „Customer Sited“, welcher in den Räumen des Interconnection-Partners (ICP) oder in vom ICP bei Dritten gemieteten Räumen oder Flächen realisiert werden und „Physical Co-location“, welcher in den Räumen der DTAG realisiert wird, an.

Das vorgelegte Standardangebot entspricht der bisherigen Praxis, wonach die ICAs-Bestellung nur durch den jeweiligen ICP erfolgt und ist nach Auffassung der IEN grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ein Zahlungsausgleich für die von den Vertragspartnern jeweils generierten Verbindungsminuten erfolgt nachträglich durch ein ICA-Kosten-Rückerstattungsverfahren.

In der Vergangenheit hat sich für die Mitgliedsunternehmen der IEN herausgestellt, dass dieses ICA-Kosten-Rückerstattungsverfahren die alternativen Anbieter benachteiligt und der DTAG einseitig erhebliche Abrechnungsvorteile einräumt, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Insbesondere entstehen der DTAG erhebliche geldwerte Vorteile, da die DTAG zunächst die gesamten Vorauszahlungen der ICPs für ein Jahr vereinnahmt, mit diesen in die Millionen gehenden Zahlungen ein Jahr lang wirtschaften kann und erst nach Ablauf des Kalenderjahres eine Verrechnung und Rückerstattung anhand der tatsächlichen Verkehrsverteilung stattfindet. Zudem ist der Verrechnungsmechanismus so kompliziert und für die ICPs so aufwendig, dass er bei den ICPs zwangsläufig zu erheblichem Aufwand und Kosten führt. Aus diesem Grund erscheint es angemessen, die ICA-Kosten-Rückerstattung auf eine diskriminierungsfreie Basis zu stellen und ein entsprechend ausgestaltetes Abrechnungsverfahren in das Standardangebot zu integrieren.

Dabei sollte das Abrechnungsverfahren so ausgestaltet werden, dass (a) die Vorauszahlungen der ICPs nur noch vierteljährlich zu erfolgen haben, (b) ebenfalls vierteljährlich, jedenfalls aber jährlich, Abschlagszahlungen auf der Basis der Vorjahreswerte von der DTAG zu leisten sind, sowie (c) die Abrechnungsgrundlage eindeutig geregelt wird. Für eine diskriminierungsfreie Erstattung ist dabei nämlich wesentlich, dass die Abrechnungsgrundlage zweifelsfrei feststeht und diese auch nicht so komplex und aufwendig ist, dass der gesamte Prozess zwangsläufig bei den ICPs zu erheblichem Aufwand und Kosten führt und die Rückzahlung dadurch auch noch wesentlich verzögert. Hier sollte daher eine Rückkehr zu dem von der DTAG bis zu der Abrechnung im Jahr 2002 praktizierten Modell der Ab-

rechnung auf Basis der CFV in das Standardangebot aufgenommen werden. Dies wäre auch insoweit sachgerecht, da dass schließlich auch die alternativen Anbieter zunächst die in Anspruch genommenen ICA-Leistungen gem. der DTAG-Preise bezahlen müssen und diese Überzahlung bei der Abrechnung der Rückerstattung gleichsam zurückverlangen müssen. Wieso dies auf einer anderen, für die DTAG günstigeren Kostengrundlage erfolgen soll, ist nicht ersichtlich. Dieses – wie bereits zuvor ausgeführt von der DTAG bis zur Abrechnungsperiode 2002 auch so praktizierte Verfahren – wäre auch in kartellrechtlicher Hinsicht weniger bedenklich, da sonst die ICPs die Preise der von ihnen ggf. von anderen ICPs in Anspruch genommenen Leistungen, bzw. ihre eigenen Preise und internen Berechnungsgrundlagen offen legen müssen, was der DTAG in kartellrechtlich bedenklicher Weise einen umfassenden Überblick über den Markt und die verwendeten Preise gibt.

Leider sind die bisherigen Regelungen im Standard-IC-Vertrag der DTAG nicht präzise genug und erlauben der DTAG eine für die alternativen Anbieter nachteilige Interpretation der Vorschriften. Das nunmehr zu überprüfende Standardangebot sollte deshalb die bestehenden Ungleichheiten und Rechtsunsicherheiten durch eine klare und eindeutige Regelung zum Ablauf der ICA-Kosten-Rückerstattung beseitigen. Nur so ist gewährleistet, dass das Standardangebot nicht weiterhin als „unzureichend“ im Sinne des § 23 Abs. 3 S 5 TKG angesehen werden muss.

II.

Nicht reziproke Zusammenschaltungsentgelte

Dies entspricht der grundsätzlichen Forderung, dass das Standardvertragsangebot keine Leistungsinhalte des ICP enthalten darf. Von dieser Forderung werden auch die Entgeltregelungen umfasst. Deshalb ist es zwingend notwendig, das Standardangebot so zu gestalten, dass sowohl reziproke als auch nicht reziproke Zusammenschaltungsentgelte ermöglicht werden.

Aus diesem Grunde fordert die IEN die Aufnahme der nachfolgenden Änderungen in das Standardvertragsangebot:

1. Im Anhang G Teil 2 Ziffer 2 sollte Absatz 1 gestrichen werden.
2. In Anlage D sollten bei den Leistungen ICP-B.1 und ICP-B.2 die derzeit angeordneten nicht-reziproken Zusammenschaltungsentgelte eingefügt werden oder alternativ die Preise komplett gestrichen werden. Im Falle der Streichung ist erforderlich, entweder im Hauptteil oder in Anlage D eine Klausel einzufügen, nach der die Parteien die Entgelte für die Leistungen ICP-B.1 und ICP-B.2 individuell vereinbaren. Im Konfliktfall soll die BNetzA angerufen werden können.

Sollte diese Alternative zum Tragen kommen, schlägt die IEN die folgenden weiteren vertraglichen Änderungen vor: In Ziffer 29 des Hauptteils des Standardvertragsangebots werden die Preise für DTAG-Leistungen geregelt. Es ist dort festgelegt, dass die von der DTAG ins Extranet eingestellten Preise als vereinbart gelten und diese einseitig von der DTAG geändert werden können sollen. Hier sollte auch der jeweilige ICP eine entsprechende Regelung für sich in Anspruch nehmen können. Die IEN regt daher an, die Überschrift von Ziffer 29 zu ändern in: „*Preise der T-Com-Leistungen*“ sowie die Einfügung einer neuen Ziffer hinter Ziffer 29 mit der Überschrift: „*Preise der ICP-Leistungen*“, welche die individuelle Vereinbarung und die Berechtigung zur Anrufung der BNetzA regelt.

III. Unzureichende Regelungen bezüglich der Mindestüberlassungsdauer bei ICAs

Die IEN möchte weiterhin auf die unzureichenden Regelungen bezüglich der Mindestüberlassungsdauer bei ICAs in Anlage B, Teil 3, Punkt 1.5, 1. Absatz sowie Anlage B, Teil 3, Punkt 1.10, letzter Absatz hinweisen.

Ein ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ ist ein technisches Konstrukt, bestehend aus einer Übertragungstechnischen Trägerleitung (Interbuildingabschnitt) und den auf diese Leitung aufzuschalteten VE:N-Ports à 2 Mbit/s (Intrabuildingabschnitt). Auf den Interbuildingabschnitt können je nach Ausführung maximal 16/21/63 Ports aufgeschaltet werden. Aus der Tatsache, dass die Ports nicht alle zur gleichen Zeit, sondern nach und nach im Rahmen des Verkehrswachstums eines ICP bis zur maximalen Kapazität des Interbuildingabschnittes bestellt werden, erwächst die Problematik, dass hierdurch die einzelnen Teile des Konstruktes ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ zu unterschiedlichen Zeiten in ihre jeweilige Mindestüberlassungsdauer starten. Die DTAG möchte diesem Umstand in ihrem Vertragsangebot dadurch Rechnung tragen, dass mit jeder Erweiterung eines ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ um einen Intrabuildingabschnitt die Mindestüberlassungsdauer auch des Interbuildingabschnittes erneut für ein Jahr beginnt.

Die IEN möchte nachfolgend aufzeigen, dass diese vertragliche Ausgestaltung

- 1. dem Sinn eines ICAs Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“**
- 2. dem Prinzip der effizienten Leistungsbereitstellung zuwider läuft, und**
- 3. keiner Rechtfertigung zugänglich ist.**

1. Zuwiderlaufen des Sinns eines ICAs Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“

Seite 5 | 11
10.03.2006

Zu Beginn der Netzzusammenschaltung waren ICAs Customer Sited nur mit der Kapazität 2 Mbit/s zu bestellen. Zu jedem Port an der VE:N gehörte ein einzelner Interbuildingabschnitt. Eine Anbindung eines POI mit mehreren ICAs war somit nur mit einzelnen ICAs „Customer Sited 2 Mbit/s“ realisierbar. Um der Tatsache aus dem Bandbreitenmarkt Rechnung zu tragen, dass z.B. eine Leitung der Kapazität 34 Mbit/s (entspricht 16 Verbindungen à 2 Mbit/s) nicht das Sechzehnfache einer Leitung 2 Mbit/s kostet sondern deutlich weniger, wurde mit dem ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ die Möglichkeit geschaffen, den Bedarf an Bandbreite zur Anbindung eines POI durch Beschaffung einer kostengünstigen Trägerleitung höherer Kapazität zu decken. Insoweit besteht eine Parallele zur Entwicklung des Konstrukts der Partial Private Circuits (PPCs). In der ursprünglichen Definition dieses Produktes ist jedoch davon ausgegangen worden, dass die Anzahl der Ports an der VE:N immer und direkt mit der Erstbestellung der maximalen Anzahl auf dem Interbuildingabschnitt entspricht, also exakt gleich 16 /21 /63 ist. Dies führt nach Auffassung der IEN jedoch zu folgendem Widerspruch:

Bei einem POI, der mit der Kapazität 9x2 Mbit/s optimal angebunden wäre, ist übertragungstechnisch die Variante 16x2 Mbit/s die optimale, kostengünstigere Lösung. Mit der 16-fachen Anbindung an die VE:N stellt diese Anbindung jedoch aus vermittlungstechnischer Sicht eine unnötige Überdimensionierung dar, die neben den beim Carrier hierfür entstehenden Kosten bei der DTAG zu einer künstlich überhöhten Nachfrage an Ports auf den VE:N führt.

Das Produkt ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ wurde daher dahingehend optimiert, dass die Anzahl der auf einen Interbuildingabschnitt zu bestellenden Ports bei der Erstbestellung kleiner als 16 / 21 / 63 Ports sein durfte. Damit war die Möglichkeit geschaffen, einen POI in Hinblick auf die benötigte Bandbreite nach gängiger Praxis im Bandbreitenmarkt kostenoptimiert zu erschließen, vermittlungstechnisch die benötigte Anzahl an Sprachkanälen jedoch dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und nach und nach entsprechend dem Verkehrsanstieg im Rahmen der maximalen Kapazität der Trägerleitung zu erweitern.

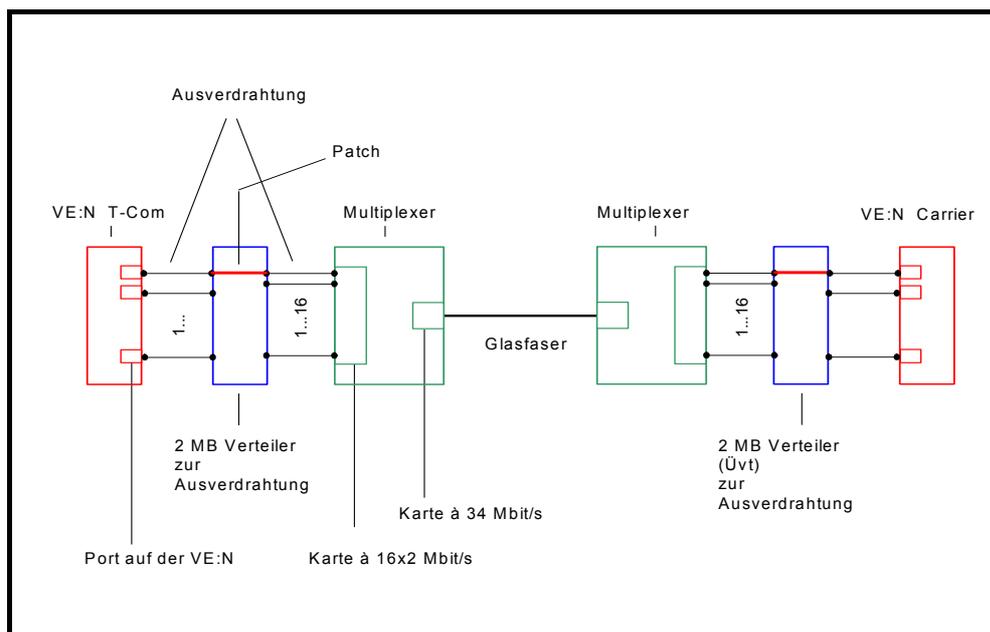
Wenn nun jedoch mit jedem Intrabuildingabschnitt die Mindestüberladungsdauer (MÜD) des Übertragungsweges (Interbuildingabschnitt) ebenfalls erneut bei „Null“ beginnen soll, wird diese ursprüngliche Intention eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ zunichte gemacht. Die Möglichkeit, nach Bedarf Ports an der VE:N nachzubestellen, kann sich bis zur Vollbestückung eines Interbuildingabschnittes durchaus über mehrere Jahre hinziehen. Durch die ständige Verlängerung der MÜD wird einem Carrier aber die Möglichkeit genommen, Übertragungswege im

Rahmen von Netzoptimierungen auch wieder abzugeben (der Bedarf hierfür wird nachfolgend noch erläutert). Dem kann der Carrier nur dadurch begegnen, dass er die Interbuildingabschnitte direkt voll mit Intra-Buildingabschnitten bestückt, um nur einmal eine MÜD zu haben. Dies führt jedoch aus vermittlungstechnischer Sicht zu einer Verschwendung von Kapazitäten.

2. Widerspruch zum Prinzip der effizienten Leistungsbereitstellung

Der Zweck einer MÜD ist es, die im Rahmen der Bereitstellung des bestellten Produktes getätigten Investitionen im Netz der DTAG durch einen garantierten Mindestumsatz von einem Jahr abzusichern. Eine Verlängerung oder Neuauflage einer MÜD ist somit auch nur angezeigt, wenn dieser auch eine neue Bereitstellung einer Leistung gegenübersteht. Dies ist bei der Erweiterung eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ um einen weiteren Intra-Buildingabschnitt für den Inter-Buildingabschnitt nicht der Fall. Vielmehr ist die hierbei neu erbrachte Leistung ausschließlich der neue Intra-Buildingabschnitt (Port an der VE:N), wie die IEN nachfolgend erläutern möchte.

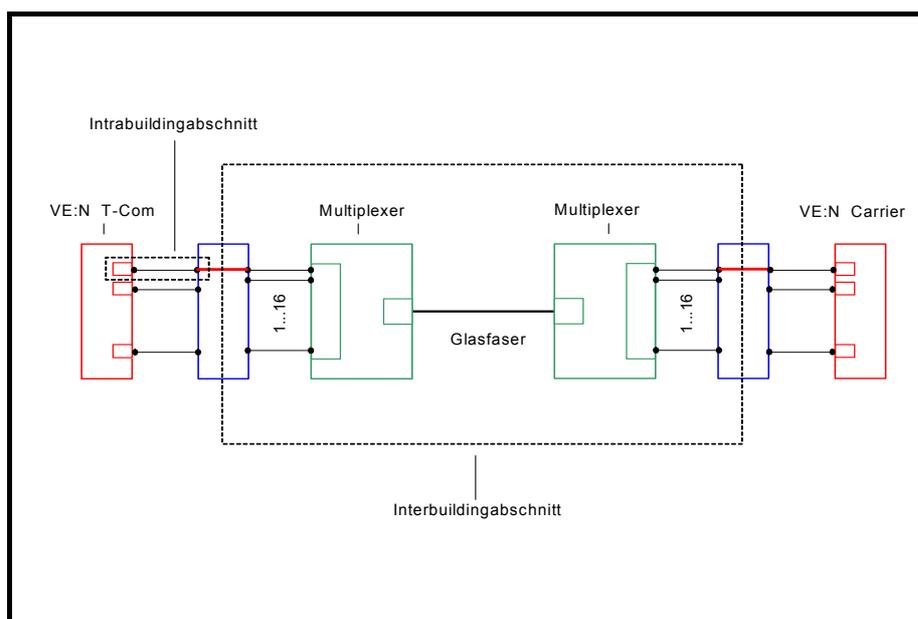
Hierzu soll aufgezeigt werden, dass z.B. bei der Bestellung des Konstruktes ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s“ selbst mit ursprünglich nur einem Port auf der VE:N (Intra-Buildingabschnitt) der komplette Inter-Buildingabschnitt von Anfang an bereitgestellt werden muss und sich auch während Nachbestellungen nicht mehr verändert. In Bild 1 ist das Schaltprinzip eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“ dargestellt:



Der Teil links der Glasfaser stellt die Technik im am Standort der VE:N dar. Die VE:N ist in der Regel mit allen Ports à 2 Mbit/s auf einen Verteiler ausverdrahtet. Ebenso sind die Multiplexer, über die die Interbuildingabschnitte zu den Carriern geschaltet werden, auf ihrer 2 Mbit/s-Seite auf diesen Verteiler ausverdrahtet. Die Zuordnung eines Ports an der VE:N auf einen entsprechenden Port auf einem Multiplexer erfolgt durch eine Ausverdrahtung auf dem Verteiler (Patch).

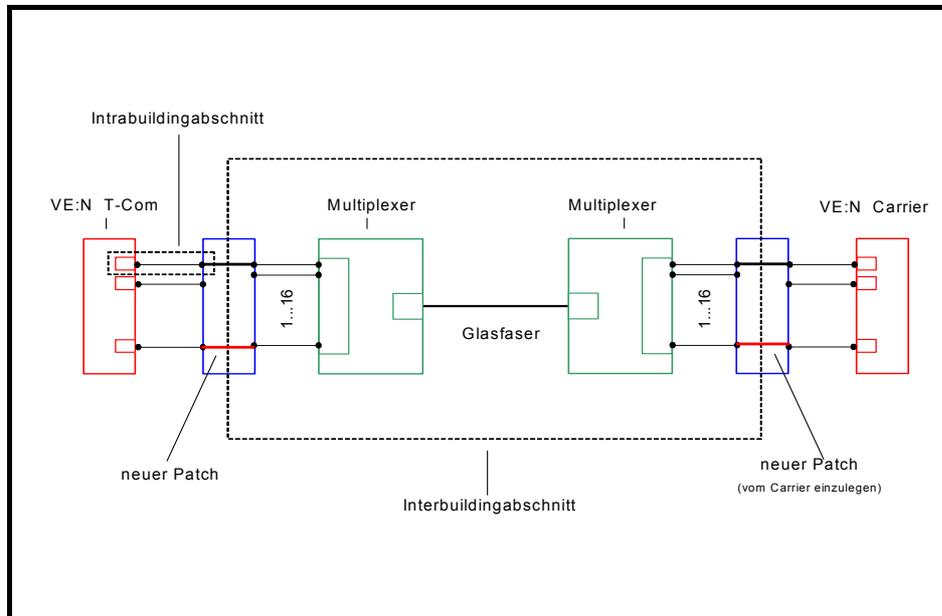
Der Teil rechts der Glasfaser stellt eine analoge Anordnung am vertraglich vereinbarten Übergabepunkt, z.B. dem Standort des Carriers dar. Am dortigen Übergabeverteiler „holt der Carrier den ICA ab“.

In Bild 2 ist dargestellt, welche Teile der oben beschriebenen Technik den Interbuildingabschnitt bzw. den Intrabuildingabschnitt darstellen:



Der Interbuilding ist bereits für den ersten Intrabuildingabschnitt bis hin zur kompletten Ausverdrahtung auf die Verteiler vorbereitet. Auch zwischen den Multiplexern ist die komplette Bandbreite mit 16 Zeitlagen à 2 Mbit/s durchgeschaltet (ein so genannter E3-Rahmen).

In Bild 3 wird nunmehr verdeutlicht, wo Veränderungen in dieser Technik auftreten, wenn eine weitere Verbindung à 2 Mbit/s zum Carrier durchgeschaltet werden soll:



In Bild 3 wird sichtbar, dass die Bereitstellung einer zusätzlichen Verbindung à 2 Mbit/s über den bestehenden Interbuildingabschnitt diesen absolut unverändert lässt. Die Leistung zur Bereitstellung dieser Verbindung beschränkt sich auf das Bereitstellen eines Ports an der VE:N und dem Einlegen des Patches.

Damit ist die neue Leistung **Intrabuildingabschnitt** erbracht. Für diese ist es legitim, dass sie durch eine MÜD kommerziell abgesichert wird. Am **Interbuildingabschnitt** wird **keine neue Leistung** erbracht.

Insofern widerspricht es nach Auffassung der IEN dem Prinzip der effizienten Leistungsbereitstellung, wenn hier durch eine Verlängerung oder Neuauflage der MÜD ein neues Garantieentgelt für den Interbuildingabschnitt in Richtung der DTAG fließen soll.

3. Keine Rechtfertigung und negative Folgen

a. Behandlung unterschiedlicher MÜD innerhalb eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“

Es ist unstrittig, dass durch die „nach und nach“-Bestellung einzelner Verbindungen à 2 Mbit/s innerhalb eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ dessen einzelne Elemente unterschiedliche Bereitstellungsdaten und somit unterschiedliche MÜD haben. Dies ist so lange unproblematisch, wie nur **innerhalb** eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ einzelne Verbindungen à 2 Mbit/s gekündigt werden sollen. Eine solche Kündigung müsste sich auf die Verbindungen beschränken, deren jeweilige MÜD abgelaufen wäre.

Wird jedoch der komplette ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ gekündigt, weil dessen sich an der Bereitstellung des Interbuildingabschnittes orientierende MÜD bereits abgelaufen ist, so entfallen hiermit automatisch auch alle durchgeschalteten Verbindungen. Dies könnte dann jedoch aber auch einzelne Verbindungen betreffen, deren jeweilige MÜD noch nicht abgelaufen ist. Hier würde der DTAG in der Tat garantierter Mindestumsatz verloren gehen. Dieser finanzielle Schaden wird jedoch nicht durch den **Interbuildingabschnitt** verursacht, dessen MÜD ja als abgelaufen angenommen werden soll. Insofern würde eine sich erneuernde MÜD des Interbuildingabschnittes einen Schaden an einer Stelle ausgleichen, an der er überhaupt nicht entstanden ist. Die Abwendung dieses durch eine Kündigung des kompletten ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ bei **einzelnen** Verbindungen à 2 Mbit/s entstehenden Umsatzschadens kann und darf nur dadurch kompensiert werden, dass die DTAG dazu berechtigt wird, für diese **einzelnen** Verbindungen, deren MÜD zum Zeitpunkt der Kündigung nicht abgelaufen war, ein Überlassungsentgelt bis zum Ende der MÜD zu erheben.

b. Auswirkungen auf die Carrier im Falle sich einer erneuernden MÜD:

Sollte es der DTAG genehmigt werden, die von ihr gewünschte vertragliche Ausgestaltung der MÜD für einen ICA „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ anzuwenden, so hätte dies fatale Folgen für den Netzausbau aller Carrier. Es kann selbst bei moderatem Wachstum des Verkehrs davon ausgegangen werden, dass ein Carrier einen POI zumindest einmal im Jahr um zumindest einen ICA erweitern muss. Selbst wenn diese Annahme zu hoch gegriffen sein sollte, so ist bei den Carriern, die wie Mitgliedsunternehmen der IEN ihr Netz auf Basis kaskadierter ICAs aufgebaut haben, davon auszugehen, dass zumindest jede Kaskade einmal im Jahr um den einen oder anderen ICA ergänzt werden soll. Wenn nun aber durch jede Hinzunahme einer einzelnen Verbindung à 2 Mbit/s der komplette Übertragungsweg **bzw. wie von der DTAG ebenfalls gefordert die komplette Kaskade** eine neue MÜD von einem Jahr erhalten soll, dann führt das dazu, dass faktisch das komplette Netz eines Carriers sich **permanent** im Zustand einer **sich immer wieder verlängernden MÜD** befindet.

Die Folgen hiervon wären nach Auffassung der IEN als ruinös anzusehen. Als Beispiel ist hierzu auf die Einführung der Carrier Selection im Ortsnetz nach § 43 Abs. 6 TKG aF zu verweisen. Diese begründete für viele Carrier die Notwendigkeit, ihr Netz auf lokaler Ebene auf die vollen damals 475 Pol auszubauen. Damit änderten sich an den Zusammenschaltungsorten der höheren Netzebene jedoch naturgemäß die Verkehrsmengen. Dürfte die DTAG nach ihrem Vorschlag vorgehen, so wäre es dem ICP sehr weitgehend verwehrt, die Netzübergänge seinem veränderten Kapazitätsbedürfnis anzupassen, weil er in einer immerwährenden MÜD gefangen wäre und

damit faktisch keine Möglichkeit hat, auf solche Änderungen in der Netzsystematik zu reagieren.

c. Geltung auch für Kaskaden:

Abschließend möchte die IEN dazu anmerken, dass alle oben gemachten Ausführungen bezüglich eines ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s“ auch (und sogar exponentiell) für Kaskaden gelten. Hier ist der Schaden für Carrier ungleich größer, weil eine einzelne zusätzliche Verbindung gleich mehrere Übertragungswege in eine neue MÜD zwingen soll. Auch hier bleiben jedoch die Interbuildingabschnitte bei Hinzunahme einzelner Verbindungen à 2 Mbit/s unverändert. Lediglich am Kaskadierungspunkt werden zusätzliche Schaltarbeiten erforderlich. Diese sind jedoch durch separate Entgelte abgedeckt und insofern können diese Schaltarbeiten keinen Einfluss auf die Tarifsystematik des Interbuildingabschnittes haben.

IV. Kündigungsfristen bei ICAs

Die IEN möchte weiterhin auf die unterschiedlichen Kündigungsfristen hinweisen. In Anhang B, Teil 2, Punkt 7.1, welcher Regelungen zur Kündigung von ICAs trifft, heißt es:

"Die Vertragspartner können ICAs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ... kündigen."

Weiterhin heißt es:

"Die T-Com kann ICAs zusätzlich bei Vorliegen (von Unterschreitungen der Mindestauslastung) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen."

Aus Sicht der IEN ist die allgemeine Kündigungsfrist von 3 Monaten für ICAs zu lang bemessen. Die Einräumung einer weiteren Kündigungsfrist für die DTAG von einem Monat zum Quartalsende stellt eine einseitige Diskriminierung der ICPs dar, da sich eine solche Kündigungsfrist für die DTAG vorteilhafter darstellt.

Ferner kann nach Auffassung der IEN die Frage der Mindestauslastung kein Kriterium für eine andere Kündigungsfrist sein.

Aus diesen Gründen fordert die IEN die Angleichung der Kündigungsfristen auf jeweils einen Monat zum Quartalsende.

**V.
Beibehaltung Meldeform für Störungen**

Des Weiteren wurde im aktuellen Standardangebot Anhang D, Anlage 2 sowie S. 27 die Meldeform für Störungen (Störungsfax) geändert.

Es ist für die Mitgliedsunternehmen der IEN jedoch kein Grund ersichtlich, die bisherige, in der Praxis bewährte, Form zu ändern. Der IEN sind keine Beschwerden oder etwaige Verzögerungen, welche durch die derzeitige Form bedingt waren, bekannt.

Die IEN weist darauf hin, dass das POI-Tool der POIs auf die derzeitige Form eingestellt ist und die Einführung der nunmehr vorgesehenen Form aufwendige Änderungen in den Systemen der Unternehmen mit sich bringen würde. Da die neue Form nach Auffassung der IEN auch keine neuen Aspekte beinhaltet, regt die IEN die Beibehaltung der bisherigen Form des Störungsfaxes an.

Für weitere Rückfragen stehen die Unterzeichnerin sowie die Vertreter der Mitgliedsunternehmen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', with a long horizontal flourish extending to the right.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Leiterin Recht & Politik